

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.41 vom 7. September 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2021.41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2021.41)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.41 du 7 septembre 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.41 del 7 settembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Der angefochtene Entscheid über die Rechtsöffnung ist ein nicht berufungsfähiger Endentscheid, weshalb die Beschwerde zulässig ist (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 309 lit. b Ziffer 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Zum Entscheid über die Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der angefochtene Entscheid ist im summarischen Verfahren ergangen (Art. 251 lit. a ZPO) und daher innert zehn Tagen seit seiner Zustellung anzufechten (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Vorliegend ist dieses Erfordernis erfüllt. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

1.2 Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO). Das Beschwerdegericht kann aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

### **E. 2**

2.1 Mit seinem im Dispositiv eröffneten Entscheid vom 1. März 2021 erteilte das Zivilgericht dem Gläubiger Rechtsöffnung für CHF 60.■ (nebst Zins) in der Betreuung Nr. [...] vom 20. Oktober 2020. In der am 11. Juni 2021 verschickten schriftlichen Begründung führte das Zivilgericht allerdings aus, dass dem Gläubiger im vorliegenden Verfahren zu Unrecht die definitive Rechtsöffnung für die beantragte Forderung von CHF 60.■ nebst Zins zu 5 % seit 14. Mai 2020 erteilt worden sei (angefochtener Entscheid, E. 3.1). Das entsprechende Rechtsöffnungsgesuch basiere auf dem im Verfahren V.2019.992 ergangenen Entscheid vom 12. Dezember 2019, mit welchem das Zivilgericht Basel-Stadt dem Gläubiger die definitive Rechtsöffnung für eine mit Zahlungsbefehl Nr. [...] vom 4. Juli 2019 in Betreuung gesetzte Forderung erteilt und der Schuldnerin ausgangsgemäss die Gerichtskosten von CHF 60.■ auferlegt hatte (E. 2.3.2). Das Zivilgericht habe bei der erstmaligen Prüfung übersehen, dass es sich bereits im Verfahren V.2019.992 um ein Rechtsöffnungsverfahren gehandelt habe und das vorliegend behandelte Rechtsöffnungsgesuch vom 26. Januar 2021 somit der Durchsetzung der in diesem Vollstreckungsentscheid festgelegten Urteilsgebühr diene. Betreuungskosten seien aber nach Art. 68 Abs. 1 SchKG grundsätzlich vom Schuldner zu tragen. Sie würden von den Zahlungen des Schuldners vorab erhoben und somit zu der in Betreuung gesetzten Forderung geschlagen (vgl. BGer 5A\_455/2012 vom 5. Dezember 2012 E. 3). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung könnten Betreuungskosten ■ wozu auch die Entscheidgebühr und die allfällige Parteientschädigung aus dem Rechtsöffnungsverfahren zu zählen seien ■ nicht Gegenstand einer gesonderten Betreuung sein (vgl. BGer 5A\_86/2007 vom 3. September 2007 E. 2.3). Für die mit Zahlungsbefehl Nr. [...] vom

20. Oktober 2020 in Betreuung gesetzte Forderung hätte entsprechend keine definitive Rechtsöffnung erteilt werden dürfen; vielmehr seien die der Schuldnerin mit Entscheid des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 12. Dezember 2019 (V.2019.992) auferlegten Gerichtskosten von ihr als Betreuungskosten zusätzlich zu tragen (E. 3.1). Das erkennende Gericht könne aber nicht auf einen bereits eröffneten Entscheid zurückkommen. Sollte der bereits eröffnete Entscheid aufgehoben und korrigiert werden, müsse ein Rechtsmittel eingelegt werden (E. 3.2).

2.2 Das Zivilgericht führt mit zutreffender Begründung im angefochtenen Entscheid somit selbst aus, dass die von ihm ausgesprochene Rechtsöffnung zu Unrecht ergangen ist, da sich das von ihm vorliegend behandelte Rechtsöffnungsgesuch auf Gerichtskosten bezieht, welche der Schuldnerin in einem anderen Rechtsöffnungsverfahren auferlegt worden sind. Darauf weist implizit auch die Schuldnerin in ihrer Beschwerde hin (vgl. Beschwerde, Ziff. 2). Die in einem Rechtsöffnungsverfahren auferlegten Gerichtskosten bilden Teil der Betreuungskosten der laufenden Betreuung und sind somit aus dem Erlös dieser Betreuung zu decken. Da sie nicht Gegenstand einer gesonderten Betreuung sind, kann in einem erneuten, gesonderten Betreibungsverfahren auch keine Rechtsöffnung gewährt werden (BGE 133 III 687 E. 2.3 S. 692; Bachofner, Neues und Bewährtes zum Rechtsöffnungsverfahren, in: BJM 2020, S. 1, 29 f., mit weiteren Hinweisen). Dementsprechend ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und das Rechtsöffnungsgesuch des Gläubigers vom 26. Januar 2021 ist abzuweisen.

### **E. 3**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 40.■ sowie die Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens mit einer Gebühr von CHF 60.■ dem Gläubiger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]). Das Gesuch der Schuldnerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist somit obsolet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.